

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Januar 2002

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 21 I)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/56/L.30)]

56/42. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/283 vom 7. September 2001, mit der sie das Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen billigte, und auf den Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen vom 17. Mai 2001, das Abkommen zu billigen¹,

nach Erhalt des Jahresberichts 2000 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens²,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2000 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat²;
3. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

80. Plenarsitzung
7. Dezember 2001

¹ Siehe A/55/988.

² Siehe A/56/490.